

Voraussetzungen für die Gewährung von Entgeltermäßigungen

Entgeltermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Entgeltermäßigung besteht **nicht**, da es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Berlin handelt.

Die vollständige Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen ist erforderlich, damit die Ermäßigungsvoraussetzungen geprüft werden können. Werden Auskünfte verweigert, hat dies die Ablehnung des Antrages zur Folge.

Auf schriftlichen Antrag kann bei Vorlage der entsprechenden Nachweise in Kopie eine Ermäßigung für Einzel- und Gruppenunterricht, bzw. Kursunterricht mit einer wöchentlichen Unterrichtszeit von mehr als 60 Minuten für folgenden Personenkreis gewährt werden.

1.

- Sozialgeldempfänger*innen und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder
- Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II oder Wohngeld und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder
- Empfänger*innen von Kinderzuschlag und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder
- Empfänger*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder
- Empfänger*innen von Leistungen nach dem BAföG und deren im Haushalt lebende minderjährige Kinder
- Schüler*innen der allgemeinbildenden Schule, Student*innen, Auszubildende und Bundesfreiwilligendienstleistende mit eigenem Hausstand bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- Abgänger*innen der allgemeinbildenden Schule ohne Ausbildungsplatz mit eigenem Hausstand, längstens jedoch bis sechs Monate nach Schulabschluss

2.

Musikschüler*innen, die nicht zum unter 1. genannten Personenkreis gehören, können eine Einzelfallprüfung beantragen, wenn sie weder allein noch mit Hilfe der Unterhaltspflichtigen in der Lage sind, das Entgelt in voller Höhe aufzubringen. Dieser Sachverhalt ist erfüllt, wenn das Nettoeinkommen der Familie den 1,5-fachen Regelsatz der Sozialhilfe je Familienmitglied (vom dritten Kind an den 2-fachen Satz) zzgl. einer aufgrund der AV Wohnen ermittelten Mietpauschale nicht überschreitet. (Zum Einkommen zählen: Lohn oder Gehalt, Gratifikation, Unternehmereinkommen, Arbeitslosengeld, Rente, Pension, Kindergeld, Erziehungsgeld, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Zinsen, Stipendien, Alimentationszahlungen, private Unterstützungen, Zuschüsse zum vermögenswirksamen Sparen u. ä.)

3.

Erhalten mindestens zwei Kinder einer Familie Einzel- oder Gruppenunterricht, kann eine Familienermäßigung beantragt werden, wenn das Familieneinkommen nicht den vom Statistischen Landesamt Berlin mitgeteilten Betrag für das mittlere Einkommen einer Familie mit zwei und mehr im Haushalt der Familie lebenden Kindern übersteigt.

Bemessungsgrundlage derzeit (Stand 2015): 3.075 € monatlich.

(Zum Einkommen zählen: Lohn oder Gehalt, Gratifikation, Unternehmereinkommen, Arbeitslosengeld, Rente, Pension, Kindergeld, Erziehungsgeld, Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung, Zinsen, Stipendien, Alimentationszahlungen, private Unterstützungen, Zuschüsse zum vermögenswirksamen Sparen u. ä.)

4.

Jeder Unterrichtsvertrag kann grundsätzlich nur einmal ermäßigt werden.

5.

Entgeltermäßigungen werden ausschließlich schriftlich gewährt.

Die Entgeltermäßigung beginnt frühestens mit dem Monat, der auf die Antragstellung folgt.

Die Gewährung einer Entgeltermäßigung erfolgt nur für die Dauer der Gültigkeit der eingereichten Nachweise/Bescheide – höchstens für einen Zeitraum von 12 Monaten. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Bewilligung ist ein neuer Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise schriftlich zu stellen.

Wichtiger Hinweis:

Die Musikschüler*innen sind verpflichtet, Änderungen, die die Gewährung von Ermäßigungen betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Sind die Voraussetzungen für eine Gewährung der Ermäßigung nicht mehr gegeben, wird die Gewährung zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen widerrufen. Entgangene Entgelte werden vom Zeitpunkt des Widerrufs an nachgefordert.

Der Unterrichtsvertrag wird über die volle Entgelthöhe abgeschlossen. Der Wegfall einer Ermäßigung begründet kein Sonderkündigungsrecht des Unterrichtsvertrages.

Ihre Musikschul-Verwaltung